



BUNDES-INGENIEURKAMMER

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

1017 Wien

A-1040 · WIEN 4 · KARLSGASSE 9
TEL. (0222) 505 58 07 SERIE
TELEFAX 505 32 11

GENERALSEKRETARIAT

WIEN, 24.5.1991

g. z. 261/91/bo/hu

14/SN - 21/ME

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 21 AS - GE/19	PI
Datum: 28. MAI 1991	
Verteilt: 31. Mai 1991 <i>Pauls</i>	

Betr.: Stellungnahme zu Zl. 5730/3-4/91

Beigeschlossene Unterlage(n) übermittelt das
Generalsekretariat ohne gesonderten Brief

25 Kopien unserer Stellungnahme an das Bundesministerium
für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

wie vereinbart

mit Dank zurück

mit der Bitte um

Kenntnisnahme

Rücksprache

Stellungnahme

Verlautbarung

Erledigung

Teilnahme und Bericht

weitere Veranlassung

.....

Termin:

Beilage(n)

w.o.e.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Maria Hunca

Maria Hunca
Generalsekretariat



BUNDES-INGENIEURKAMMER

An das
Bundesministerium
für öffentliche Wirtschaft
und Verkehr

Radetzkystr. 2
1031 Wien

A-1040 WIEN 4 · KARLSGASSE 9
TEL. (0222) 505 58 07 SERIE
TELEFAX 505 32 11

KÖRPERSCHAFT
ÖFFENTLICHEN RECHTES

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 13 ...	-GE/19... 9
Datum: 2 8. MAI 1991	
Verteilt 31. Mai 1991	

WIEN,

24.5.1991

G. Z.

261/91/bo/hu

St. Klausgraber

Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem Vollzugszuständigkeiten des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr geändert werden;
Zl. 5730/3-4/91

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundes-Ingenieurkammer dankt für die Übermittlung des obenstehenden Entwurfs und erlaubt sich, dazu folgende

S T E L L U N G N A H M E

abzugeben.

Die Bundes-Ingenieurkammer möchte eingangs dem Bundesministerium zur Durchführung der Gemeinkostenanalyse im Ministerium gratulieren, mit der eine vorbildliche Grundlage für Rationalisierungsmöglichkeiten und Einsparungen auf dem Verwaltungssektor geschaffen werden konnte.

Wir hoffen, daß andere Ministerien bald diesem lobenswerten Beispiel folgen werden.

Bereits der vorliegende Entwurf soll basierend auf dieser Gemeinkostenanalyse zu Verwaltungsentlastungen führen, und auch zukünftige Gesetzesentwürfe werden hoffentlich diesen Weg beschreiten.

Wenn nun der Gesetzgeber beabsichtigt, bisher vom Staat ausgeübte Funktionen verstärkt durch private Stellen durchführen zu lassen, dürfen wir daran erinnern, daß sich - was den Bereich der Technik anbelangt - gerade die staatlich befugten und beeideten Ziviltechniker für die Durchführung von Aufgaben, an denen ein öffentliches Interesse besteht, besonders eignen. Sie wurden auch im Jahre 1860 zur Entlastung der Verwaltung eingerichtet. Sie sind gerade durch die hohen technischen Qualifikationen und aufgrund der strengen berufs-, standes- und disziplinarrechtlichen Bindungen für die Ausübung der Verwaltungs- und verwaltungsunterstützenden Aufgaben wie geschaffen.

Wir möchten daher ersuchen, bei der Planung und Durchführung der "Privatisierung" der Verwaltung verstärkt die Möglichkeit der Betrauung der Ziviltechniker mit vormals staatlichen Aufgaben in Betracht zu ziehen.

Zu den einzelnen Entwürfen

1) Zu Par. 130 Luftfahrtgesetz

Äußerst positiv sehen wir die Neufassung des Par 130 Luftfahrtgesetz. Durch diese Regelung wird unseres Erachtens den nunmehr herrschenden technischen Gegebenheiten auf dem Sektor der Erstellung von Luftbildern bestens Rechnung getragen. Diese Bestimmung entspricht nicht nur den heutigen Notwendigkeiten sondern sie paßt sich an die zwischenzeitig auch im Ausland (EG-Raum) erfolgten Gesetzesliberalisierungen an.

Durch diese Gesetzesänderung:

1) wird die nicht mehr zu rechtfertigende Unterscheidung zwischen Meßkammer und Nichtmeßkammer aufgehoben;

2) wird der Öffentlichkeit die Möglichkeit gegeben, aus Luftfahrzeugen erstellte Aufnahmen ähnlich problemlos zu erhalten wie bisher nur die von Satelliten gemachten Aufnahmen;

3) werden die terminlichen und wirtschaftlichen Vorteile des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, die dieses bisher im Zusammenhang mit der Erstellung und der Freigabe von Luftbildern gegenüber privaten Unternehmen hatte, aufgehoben;

Aus diesen Gründen begrüßen wir die vorliegende Neufassung, die sehr wohl auf militärische Anforderungen Rücksicht nimmt, sich ansonsten aber den gegebenen nationalen und internationalen Gegebenheiten anpaßt, und wir hoffen, daß diese Bestimmung in der vorliegenden Form Gesetzeskraft erlangt.

2) Zum KFG

Bezüglich des KFG dürfen wir ergänzend zu den im Entwurf enthaltenen Novellierungen folgende Änderungsvorschläge unterbreiten:

a) Par 125 KFG

So dürfen wir zu Par. 125, der ohnedies novelliert werden soll, folgende Änderung anregen:

Par. 125 KFG war ursprünglich so formuliert, daß die Personen, die die fachlichen Voraussetzungen zur Begutachtung von Fahrzeugen erfüllten, einen Anspruch auf Bestellung zum Sachverständigen für die Einzelprüfung hatten. Durch eine Novelle wurde diese Bestimmung jedoch umgestaltet. Nunmehr hat der Landeshauptmann zwar das Recht zur Bestellung, aber der Bewerber besitzt keinen Rechtsanspruch mehr auf Erteilung der Bewilligung.

Unseres Erachtens sollte, um die Rechtsstellung der Bewilligungswerber zu verbessern, Par 125 KFG wieder an die ursprüngliche Fassung angelehnt werden und den Personen, die die Anforderungen des Par. 125 Abs 2 KFG erfüllen, ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Bewilligung eingeräumt werden.

b) Par 57 a KFG

Unseres Erachtens sollte auch 57 a KFG dahingehend erweitert werden, daß zur wiederkehrenden Begutachtung von Kraftfahrzeugen nicht nur Vereine und Gewerbetreibende herangezogen werden können sondern auch Ziviltechniker, wenn sie über die im KFG und in der KDV vorgeschriebenen Ausrüstungen, Ausstattungen und Voraussetzungen verfügen. Die Ziviltechniker sind zur Durchführung solcher Begutachtungen wegen ihrer technischen Ausbildung sicherlich besonders befähigt und es ist nicht verständlich, warum sie (da sie nicht der Gewerbeordnung unterliegen) durch das KFG von diesen Prüfungen ausgeschlossen werden.

c) Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge

Diese Prüfanstalt ist vom Gesetzgeber primär zur Beratung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr geschaffen worden.

Sie besitzt daneben auch die Berechtigung zur Begutachtung im Rahmen der wiederkehrenden Überprüfung nach Par 57 KFG und der Überprüfung gemäß Par 15 GGSt.

Dies hat aber dazu geführt, daß sich die Bundesprüfanstalt praktisch ausschließlich mit diesen wiederkehrenden Überprüfungen beschäftigt. Zu diesem Zwecke wurde die Anstalt an Personal und Einrichtung sehr aufgebläht und tritt nun in Konkurrenz mit Gewerbetreibenden, Versuchsanstalten und Ziviltechnikern (insb. bei der Überprüfung von Fahrtenschreiberanlagen).

Da das Bundesministerium, wie in den Erläuterungen betont wird, nun das Einsparungspotential in der Verwaltung ausnützen will, scheint unseres Erachtens auch bei dieser Prüfanstalt ein Ansatzpunkt für Sparmaßnahmen zu sein.

Denn gerade in einem Bereich, in dem eine staatliche Stelle in Konkurrenz mit privaten Stellen steht, also die Aufgaben der staatlichen Stelle auch jetzt schon von Privaten wahrgenommen werden, wären effektive Sparmaßnahmen leicht zu setzen.

Denn es ist ja unseres Erachtens unwirtschaftlich, wenn sich der Staat mit Aufgaben belastet, die auch von nicht staatlichen, autorisierten Stellen ausgeübt werden können.

Die Bundes-Ingenieurkammer ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

BR h.c. Dipl.Ing. Walter Lüpf
Präsident

